



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Strafrecht BT II

Prof. Dr. Marc Thommen



# Kahoot!+





# Geiselnahme (Art. 185)

Fälle

Nachtrag

# Geiselnahme?

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Nötigungsabsicht



Gemäss [BGE 121 IV 162](#): Geiselnahme  
Strat./Bommer BT I<sup>8</sup> - § 5 N 75 ff.: Lösegelderpressung

# Asylantrag 2.0

- 17. Februar 2014. Flug Ethiopian ET702 von Addis Abeba nach Rom. 202 Passagiere.
- Als Captain auf Toilette geht, verriegelt 31-jähriger Co-Pilot Toilette und leitet Flugzeug nach Genf um.
- Seilt sich aus Cockpit ab und verlangt politisches Asyl.



# Asylantrag 2.0

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



[AZ](#)



# Hausfriedensbruch

Art. 186 StGB

Einleitung

# Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

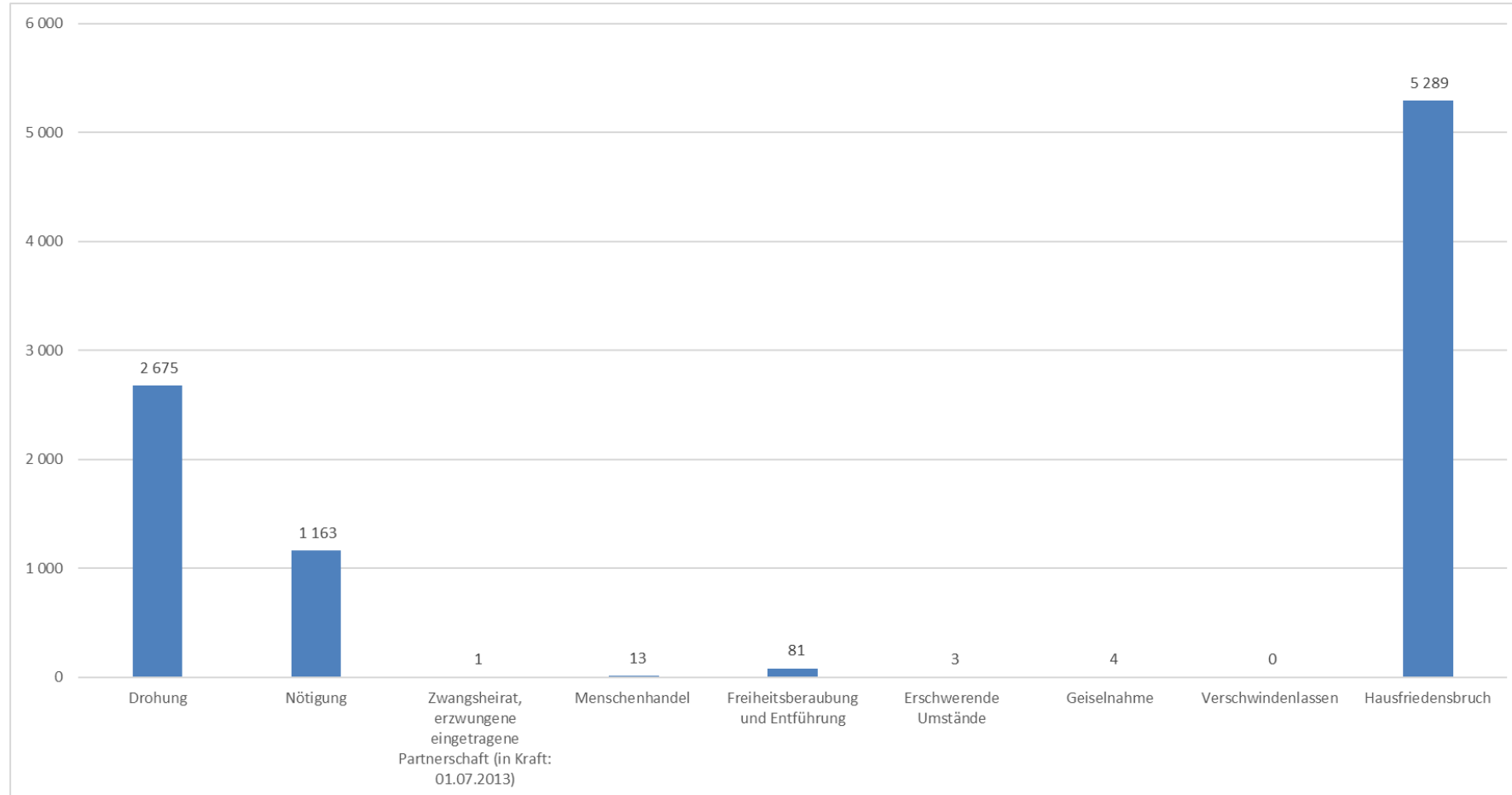
|                         |   |
|-------------------------|---|
| Art. 180                | Drohung   |
| Art. 181                | Nötigung  |
| Art. 181a               | Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft |
| Art. 182                | Menschenhandel                                      |
| Art. 183                | Freiheitsberaubung und Entführung                   |
| Art. 184                | Erschwerende Umstände                               |
| Art. 185                | Geiselnahme   |
| Art. 185 <sup>bis</sup> | Verschwindenlassen                                  |
| Art. 186                | Hausfriedensbruch                                   |





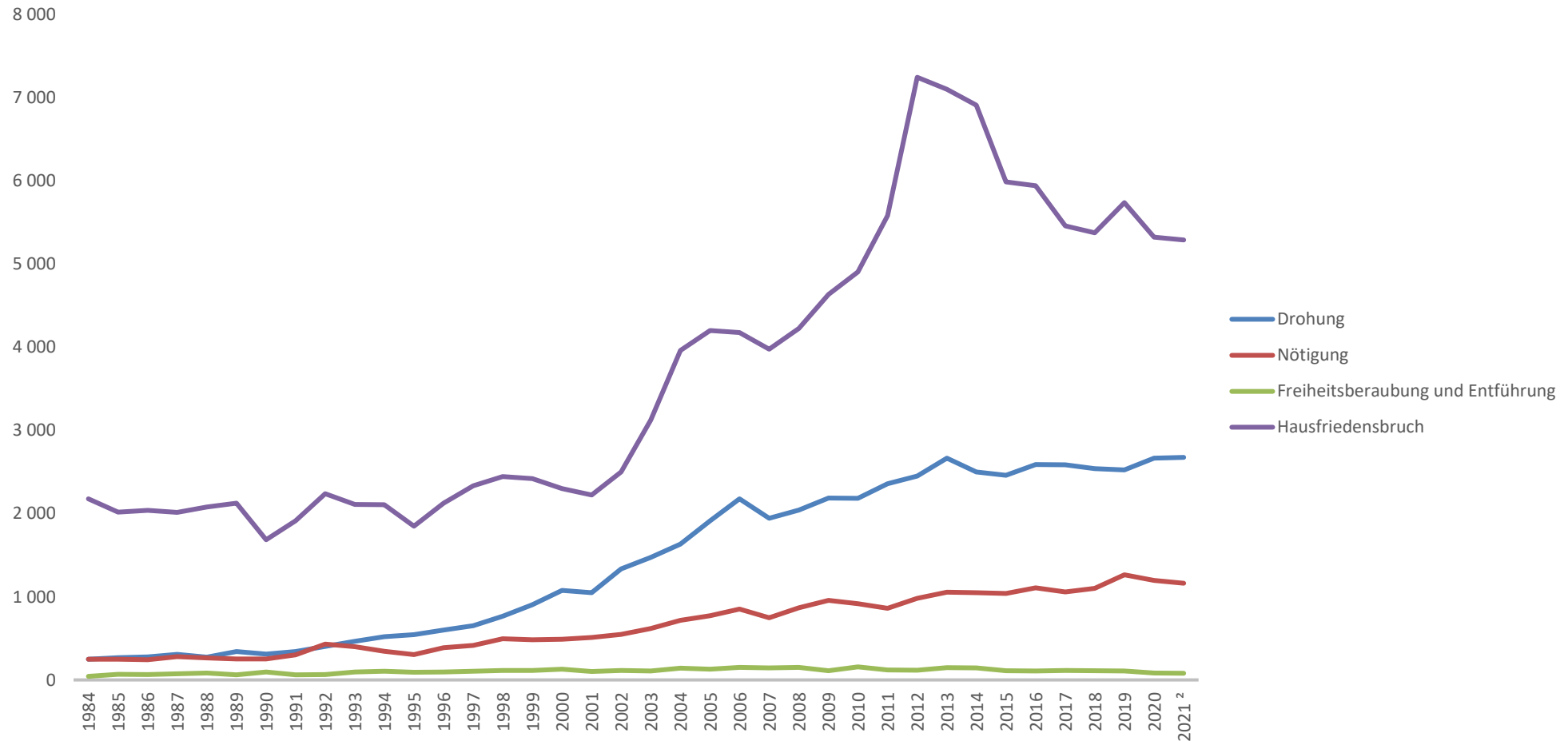
# Verurteilungen Freiheitsdelikte 2021

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsenen**)



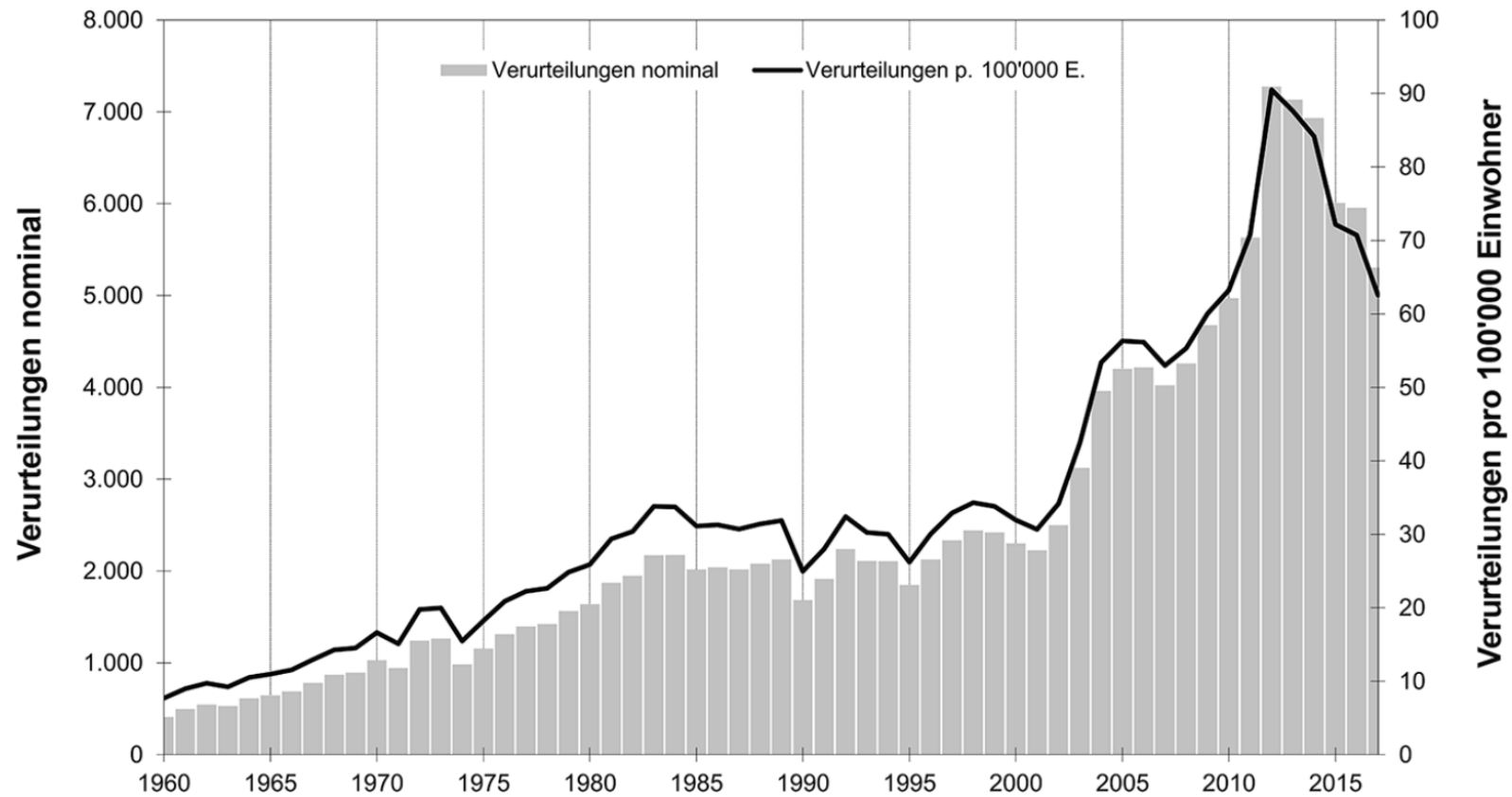


# Freiheitsdelikte (Erwachsene)



# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Verurteilungen nach Art. 186. Berichtszeitraum 1960 – 2017





# Hausfriedensbruch

|             |                         |
|-------------|-------------------------|
| Französisch | Violation de domicile   |
| Italienisch | Violazione di domicilio |
| Romanisch   | Violaziun da domicil    |
| Englisch    | Unlawful entry          |

# Hausfriedensbruch

- Tätigkeitsdelikt (Eindringen)
- Verletzungsdelikt
- Dauerdelikt
- Antragsdelikt



[BGE 147 IV 297](#)

# Rechtsgut

Hausrecht – eigene Bestimmungsmacht  
über private Räume



# Rechtsgut

«Art. 186 StGB schützt das Hausrecht, nämlich die Befugnis, über einen bestimmten Raum ungestört zu herrschen und in ihm seinen eigenen Willen frei zu betätigen»



[BGE 87 IV 120](#) – Übelhart



# Rechtsgut

«Geschütztes Rechtsgut ist nicht der Besitz, sondern der Wille des Berechtigten»



[BGE 118 IV 167](#)



# Rechtsgut

## 4. Titel – Delikte gegen Freiheit

Freiheit darüber zu entscheiden, wem  
Aufenthalt in eigenen Räumen gestattet



## 3. Titel – Delikte Geheim-/Privatbereich

Delikt gegen Privatsphäre?





# Hausfriedensbruch

Art. 186 StGB

Fälle

# Hausfriedensbruch

Am 22. November 2018 betrat eine Gruppe von ca. 20 als Tennisspieler verkleideten Personen die Eingangshalle der Credit-Suisse-Filiale in Lausanne, um dort pantomimisch eine Partie Tennis zu spielen.



[BGE 147 IV 297](#)

# Hausfriedensbruch

Kann Hausfriedensbruch schon dadurch begangen werden, dass der Täter durch Einklemmen seines Schuhs zwischen Türe und Schwelle den Berechtigten am Schliessen der Türe verhindert?



[BGE 87 IV 120](#) – Übelhart

# Hausfriedensbruch

Ehemann S. schickte am 2. Februar 1976 dem Geliebten seiner Frau, J., einen eingeschriebenen Brief folgenden Inhalts:



[BGE 103 IV 162](#) – Hausverbot

# Hausfriedensbruch

"Hausverbot – Ich verbiete hiermit Herrn J. ab sofort das auf meinen Namen im Grundbuch eingetragene Grundstück und das sich darauf befindliche Haus in O. zu betreten. Bei Zuwiderhandlung werde ich Strafanzeige einreichen."



[BGE 103 IV 162](#) – Hausverbot

# Hausfriedensbruch

- S. traf am 2. April 1976 abends, als er überraschend aus dem Militärdienst zurückkehrte, J. zusammen mit seiner Ehefrau in seinem Hause an.
- Er erstattete Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs.
- J. machte geltend, er habe sich auf Einladung der Ehefrau S. bei ihr aufgehalten, was diese als zutreffend bestätigte.



[BGE 103 IV 162](#) – Hausverbot



# Art. 160 ZGB-1907

Der Ehemann ist, das Haupt der  
Gemeinschaft.

Er bestimmt die eheliche Wohnung  
und hat für den Unterhalt von Weib und  
Kind in gebührender Weise Sorge zu  
tragen.

## Schweizerisches Bundesblatt.

59. Jahrgang. VI.      Nr. 54.      21. Dezember 1907.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 6 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.  
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Schweizerisches Zivilgesetzbuch

vom 10. Dezember 1907.

---





# Hausfriedensbruch

Art. 186 StGB

Im Detail



# Art. 186 – Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo for the Swiss Criminal Code (StGB) is centered on a light gray rectangular background. It consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines.

# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



# Täter

- Jede natürliche Person



# Täter

- Eigentümer gegenüber Mieter
- Adressat Hausverbot
- Mieter nach Kündigung  
([BGE 112 IV 31](#))
- Mieter nach Eviktion (str.)
- Hausbesetzer (str.)



# Täter

«Selbst wenn ein leerstehendes Haus in naher Zukunft nicht benützt werden soll, ist Hausfriedensbruch durch eine unberechtigte Hausbesetzung möglich. Geschütztes **Rechtsgut** ist nicht der Besitz, sondern der Wille des Berechtigten»



[BGE 118 IV 167](#)

# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



# Art. 115 StPO – Geschädigte Person

<sup>1</sup> Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.

**StPO**  
Strafprozessordnung

# Art. 116 StPO – Opfer

<sup>1</sup> Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

**StPO**  
Strafprozessordnung



# Berechtigter

- Natürliche oder juristische Person, die Inhaberin des Verfügungsrechts ist



[BGE 118 IV 167](#)

# Berechtigter

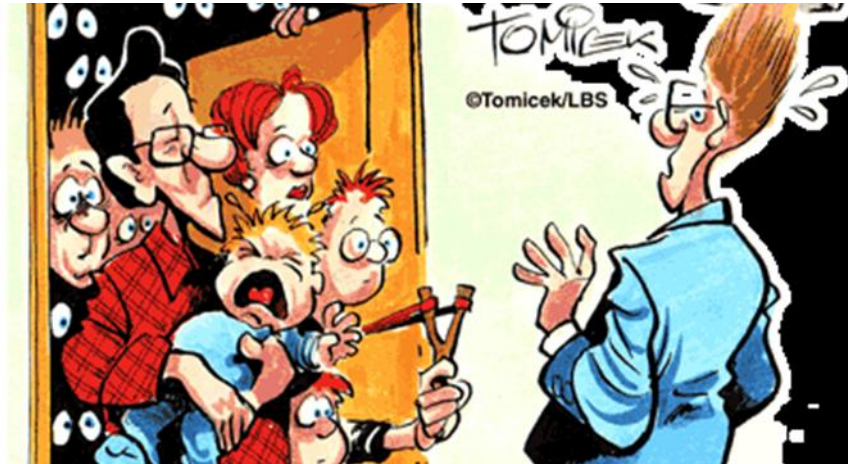
« Lorsque la plainte est déposée au nom d'une personne morale, il faut se référer à sa structure interne pour déterminer qui a qualité pour déposer plainte. C'est en principe l'organe qui a pour mission de veiller sur les intérêts lésés par l'infraction et dont les pouvoirs sont mentionnés au registre du commerce »



[BGE 118 IV 167](#)

# Berechtigter

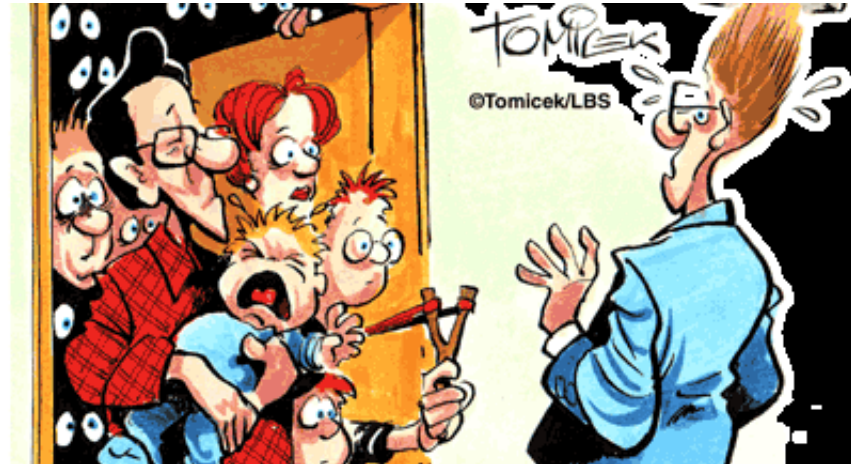
„Träger dieses Rechts ist derjenige, dem die Verfügungsgewalt über die Räume zusteht.“



[BGE 112 IV 31](#)

# Berechtigter

- Dinglich Berechtigter  
(Eigentümer)
- Obligatorisch Berechtigter  
(Mieter, Pächter)
- Aus öffentlichem Recht Berechtigter  
(Amtsstube: Beamte)



# Berechtigter

«Es unterliegt keinem Zweifel, dass sowohl der Ehemann wie die Ehefrau gegenüber einem Störer das Hausrecht ausüben können, gleichgültig, wer Eigentümer oder Mieter ist.»



[BGE 103 IV 162](#) – Hausverbot

# Berechtigter

„Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine Drittperson das eheliche Heim aufsuchen darf oder ihm fernbleiben muss, kommt es auf die Willensäußerung des Mannes an.“



[BGE 103 IV 162](#) – Hausverbot





# Art. 160 ZGB-1907

Der Ehemann ist, das Haupt der  
Gemeinschaft.

Er bestimmt die eheliche Wohnung  
und hat für den Unterhalt von Weib und  
Kind in gebührender Weise Sorge zu  
tragen.

## **Schweizerisches Bundesblatt.**

59. Jahrgang. VI.      Nr. 54.      21. Dezember 1907.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 6 Franken.  
Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.  
Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## **Schweizerisches Zivilgesetzbuch**

vom 10. Dezember 1907.

---

# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein **Haus**, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Tatobjekt

«**Haus** im Sinne dieser Bestimmung ist nicht nur ein Wohnhaus, sondern jede einen oder mehrere Räumlichkeiten umfassende, mit dem Boden fest und dauernd verbundene Baute»



[BGE 108 IV 33](#) – Parkgarage „Talgarten“

# Tatobjekt

«Der Begriff des **Hauses** ist somit in weitem Sinn zu nehmen; er umfasst beispielsweise Fabriken und Geschäftsräume, aber auch Amtslokale, Parkgaragen und dergleichen»



[BGE 108 IV 33](#) – Parkgarage „Talgarten“

# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine **Wohnung**, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Tatobjekt

- **Wohnung:** Raum, in dem gewohnt wird
- Hausboot/Yacht
- Wohnwagen/Zelt
- Nicht: Personenwagen, Flugzeug



# Tatobjekt

Hausrecht des Mieters einer **Wohnung**  
erstreckt sich auch auf gemeinsam  
genutzte Räume

- Waschküche
- Treppenhaus
- Estrich etc.





# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Tatobjekt

## Abgeschlossener Raum

- Spitalzimmer
- WG-Zimmer
- Hotelzimmer
- Amtsstube
- Studentenzimmer
- ...



[BGE 118 IV 319 – Barschel](#)



# Tatobjekt

«**Abgeschlossen**» bedeutet nicht  
verschlossen, sondern umschlossen



# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Tatobjekt

- **Umfriedeter** Platz, Hof, Garten.
- Erkennbarkeit, nicht Lückenlosigkeit der Eingrenzung



# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen **Werkplatz** unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Tatobjekt

- **Werkplatz**, chantier, cantiere
- Baustelle
- Kiesgrube
- Steinbruch
- Flugplatz...



# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig **eindringt** oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

**Tathandlung**

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



# Tathandlung

## Eindringen:

- Einbrechen
- Einschleichen
- Durch offene Türe eintreten



# Tathandlung

«Hausfriedensbruch kann schon dadurch begangen werden, dass der Täter durch Einklemmen seines Schuhs zwischen Türe und Schwelle den Berechtigten am Schliessen der Türe verhindert»



[BGE 87 IV 120](#) – Übelhart

# Tathandlung

«Nicht bewiesen werden konnte, dass Frau Übelhart den Gang der Wohnung betreten und sich darin aufgehalten habe.»



[BGE 87 IV 120](#) – Übelhart

# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

**Tathandlung**

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Gegen den Willen

- Gegen den Willen eindringen
- Explizit (Verbot)
- Implizit (geschlossene Türe)
- Implizit (fehlendes Eintrittsticket)
- Gegen Willen *eines* Berechtigten (str.)



# Gegen den Willen

1. Täuschung
2. Vertragsverletzungen
3. Öffentlichen Gebäuden



# Gegen den Willen

„Massgebend ist der tatsächliche Wille des Berechtigten. Derjenige, der sich durch **Täuschung** Einlass verschafft, erfüllt den Tatbestand des Hausfriedensbruchs daher nicht“



BSK StGB<sup>4</sup>-Delnon/Rüdy, Art. 186 N 27

# Gegen den Willen

1. Täuschung
2. Vertragsverletzungen
3. Öffentlichen Gebäuden





# Gegen den Willen

«Selbst wenn ein leerstehendes Haus in naher Zukunft nicht benützt werden soll, ist Hausfriedensbruch durch eine unberechtigte **Hausbesetzung** möglich. Geschütztes Rechtsgut ist nicht der Besitz, sondern der Wille des Berechtigten»



[BGE 118 IV 167](#)

# Gegen den Willen

Der Mieter/Pächter ist solange Träger des Hausrechts bzw. «Berechtigter», als ihm die tatsächliche Verfügungsgewalt über die benützten Räume zusteht, auch wenn das Vertragsverhältnis durch rechtskräftige **Kündigung** beendet ist.



[BGE 112 IV 31](#) – Mieter nach Kündigung

# Gegen den Willen

## Hausbesetzung

Gegen den Willen: Ja

Verletzung Privatsphäre: Nein

## Kündigung

Gegen den Willen: Ja

Verletzung Privatsphäre: Nein



[BGE 118 IV 167](#)

# Gegen den Willen

- Besetzung leerstehender Häuser ist kein Hausfriedensbruch, sondern nur Besitzesstörung
- Art. 186 StGB schützt die Rückzugsmöglichkeit für Private



Bundesrichter Martin Schubarth



# Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Art. 11 – Niemand darf nur deswegen in Haft genommen werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.



**International Covenant on  
Civil and Political Rights**

# Gegen den Willen

1. Täuschung
2. Vertragsverletzungen
3. Öffentlichen Gebäuden



# Gegen den Willen

- 100-köpfige Menge in die Parkgarage "Talgarten« eingedrungen
- Dort Autos und eine Notausgangstüre beschädigt und Fensterscheiben zertrümmert.



[BGE 108 IV 33](#) – Parkgarage „Talgarten“

# Gegen den Willen

«Dass solche Räumlichkeiten dem Publikum, d.h. einer unbestimmten Zahl von Personen **offenstehen**, schliesst den Schutz des Art. 186 StGB nicht aus»



[BGE 108 IV 33](#) – Parkgarage „Talgarten“



# Gegen den Willen

«Wo die Erlaubnis generell erteilt wird, wie das bei dem Publikum offen stehenden Räumlichkeiten zutrifft, kann ...das Betreten von bestimmten **Voraussetzungen** abhängig gemacht oder auf bestimmte Personengruppen beschränkt»



[BGE 108 IV 33](#) – Parkgarage „Talgarten“

# Gegen den Willen

«Wo bestimmte Räumlichkeiten dem Publikum nur für bestimmte Zwecke offenstehen,... handelt gegen den Willen des Berechtigten, wer zu einem anderen **Zweck** in sie eindringt»



[BGE 108 IV 33](#) – Parkgarage „Talgarten“



# Gegen den Willen

- Jassen im Lichthof?
- Zuflucht im Bezirksgebäude?
- Dieb im Kaufhaus?



# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

**Tathandlung**

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Tathandlung

## Verweilen:

- Sitzstreik trotz Aufforderung zum Verlassen



[BGE 147 IV 297](#)

# Aufforderung

- Ausdrückliche Aufforderung
- Anschlag Öffnungszeiten reicht nicht



# Aufforderung

Begeht Dahmer in der gleichnamigen Serie ein Hausfriedensbruch, als er sich kurz vor Ladenschluss in der Umkleidekabine versteckt?



Dahmer (2022)

# Aufforderung

Verbleib nach erschlichenem Eintritt,  
der aufliegt, ist tatbestandsmässiges  
Verweilen.





# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

- Haus
- mit fremdem Hausrecht

Wollen/IKN

- Eindringen
- Verbleiben gegen Willen



[BGE 147 IV 297](#)

# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz **unrechtmässig** eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Rechtfertigung

Keine Unrechtmässigkeit bei:

- Erlaubnis/Befugnis
- Amtspflicht
- Notwehr
- Notstand
- Wahrung berechtigter Interessen



[BGE 147 IV 297](#)



# Rechtfertigung

Bergsteiger, der von Unwetter überrascht wird, dringt in Berghütte ein. Notstand.



# Rechtfertigung

- Augenschein (StPO 193)
- Betreten von Räumlichkeiten (StPO 213)
- Hausdurchsuchung (StPO 244)
- Öffnen Räumlichkeiten (SchKG 91 III)



# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



# Schuld

Entschuldigung aufgrund Wahrung  
berechtigter Interessen



[Thommen/Mattmann, Whistleblowing für  
das Weltklima, sui generis 2021, S. 13 ff.](#)





Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Hausfriedensbruch

Strafantrag

# Hausfriedensbruch

Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

«Opfer»

Tatobjekt

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

# Art. 30 – Strafantrag

- 1 Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.
- 2 Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Steht sie unter Vormundschaft oder unter umfassender Beistandschaft, so steht das Antragsrecht auch der Erwachsenenschutzbehörde zu.
- 3 Ist die verletzte Person minderjährig ... so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist.
- 4 Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu.
- 5 Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Strafantrag

- Antragsberechtigt ist der Inhaber des Hausrechts
- Natürliche/Juristische Person



Strafanzeige der Credit Suisse

# Strafantrag

« Lorsque la plainte est déposée au nom d'une personne morale, il faut se référer à sa structure interne pour déterminer qui a qualité pour déposer plainte. C'est en principe l'organe qui a pour mission de veiller sur les intérêts lésés par l'infraction et dont les pouvoirs sont mentionnés au registre du commerce »



[BGE 118 IV 167](#)

# Strafantrag

Strafantragsrecht der Angehörigen in  
bezug auf Straftaten, die nach dem  
Ableben des Verletzten begangen  
worden sind.



[BGE 118 IV 319](#) – Barschel



# Strafantrag

«Es unterliegt keinem Zweifel, dass sowohl der Ehemann wie die Ehefrau gegenüber einem Störer das Hausrecht ausüben können, gleichgültig, wer Eigentümer oder Mieter ist.»



[BGE 103 IV 162](#) – Hausverbot



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Hausfriedensbruch

Landesverweisung



# Art. 66a – Obligatorische Landesverweisung

<sup>1</sup> Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

d. Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186)



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch



# Art. 66a – Obligatorische Landesverweisung

<sup>1</sup> Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz:

d. Diebstahl (Art. 139) in Verbindung mit Hausfriedensbruch (Art. 186)





# Hausfriedensbruch

Art. 186 StGB

Fälle

# Berechtigter

- 25. Mai 2009 Streit C.D. und seiner Ehefrau in ihrer gemeinsamen Wohnung
- Ehefrau geht zu Nachbarin und alarmiert Polizei
- Sondereinheit «Argus» stürmt Wohnung von C.D.
- Zwei Schüsse in den Unterleib von C.D. ab, dieser stirbt 10. April 2015



[6B\\_258/2018](#) – Argus

# Berechtigter

- „Die Vorinstanz stellt ... fest, die Anordnung des Zugriffs sei unverhältnismässig und nicht dazu geeignet gewesen, der bestehenden Eigengefährdung von C.D. sinnvoll zu begegnen“
- Reicht Erlaubnis der Ehefrau, um eheliche Wohnung zu betreten?



[6B\\_258/2018](#) – Argus

# Berechtigter

Tatbestandsmässigkeit  
Objektiver Tatbestand  
Täter  
«Opfer»  
Tatobjekt  
Tathandlung  
Subjektiver Tatbestand  
Wissen  
Wollen  
Rechtswidrigkeit  
Schuld



[6B\\_258/2018](#) – Argus

# Berechtigter

„Indem die Vorinstanz den Beschwerdegegner vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs mit der Begründung, die abwesende Ehefrau von C.D. habe gewollt, dass sich die Polizei in die Wohnung begeben würde, frei spricht, verletzt sie Bundesrecht.“



[6B 258/2018](#) – Argus

# Rechtfertigung

Gilt ‚Stand your Ground‘  
in der Schweiz?



Trayvon Martin

George Zimmermann





# Notwehr

|                  |   |  |                    |
|------------------|---|--|--------------------|
| Tatbestand       | Objektiv<br>– Täter<br>– ...  | Subjektiv<br>– Wissen/Wollen<br>– ...          | Unrechtsbegründung |
| Rechtswidrigkeit | Notwehrlage<br>– Angriff<br>– Individualrechtsgut<br>– Gegenwärtig/<br>unmittelbar drohend<br>– Rechtswidrig<br><br>Abwehrhandlung<br>– Gegen Angreifer<br>– Subsidiarität Abwehr <u>mittel</u><br>– Proportionalität | Kenntnis Notwehrlage<br><br>Verteidigungswille |                    |
| Schuld           |   |  | Vorwerfbarkeit     |
| Weiteres         |   |  |                    |



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Vorlesungsübersicht

| Vorlesung  | Inhalt  |
|------------|---|
| 23.02.2023 | Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 <sup>bis</sup> )          |
| 02.03.2023 | Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 <sup>bis</sup> )          |
| 09.03.2023 | Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)                            |
| 16.03.2023 | Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)                            |
| 23.03.2023 | Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)                            |
| 30.03.2023 | <b>Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)</b>              |
| 06.04.2023 | <b>Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)</b>              |
| 20.04.2023 | <b>Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger &amp; RAin Tanja Knodel</b> |
| 27.04.2023 | <b>Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)</b>              |
| 04.05.2023 | Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)                                       |
| 11.05.2023 | Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)                                       |
| 25.05.2023 | Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)                                  |
| 01.06.2023 | Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)                                  |



# Sexualdelikte

Einleitung

# Gastvortrag und Diskussion

- 20. April 2023: Gastvorträge von und Diskussion mit zwei Expertinnen im Bereich Sexualstrafrecht
- Thema: «Ja heisst Ja»-Lösung und die damit zusammenhängenden strafprozessualen Aspekten



Dr. Nora Scheidegger et al., [Reformbedarf im schweizerischen Sexualstrafrecht, sui-generis 2020, S. 57](#)

RAin Tanja Knodel, Podcast – Auf dem Weg als Anwält:in [#447](#); [#448](#); [#449](#)



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Sexualdelikte

Gesetzgebungsgeschichte

# Geschichte

1. Kantonales Sittenstrafrecht (1848)
2. Sittlichkeit (1937)
3. Sexuelle Integrität (1992)
4. Sicherheit & Prävention (2000)
5. Sexuelle Selbstbestimmung (2023)



Sandro Botticelli, Geburt der Venus (1485)

# Geschichte

1. Kantonales Sittenstrafrecht (1848)
2. Sittlichkeit (1937)
3. Sexuelle Integrität (1992)
4. Sicherheit & Prävention (2000)
5. Sexuelle Selbstbestimmung (2023)



Sandro Botticelli, Geburt der Venus (1485)



# Strafgesetzbuch/TG-1841

114. Hat die Ehefrau sich des **Ehebruchs** schuldig gemacht, so trifft sie Gefängniss von einem bis zu zwei Monaten

115. Wenn der Ehemann sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat, so ist gegen ihn auf Gefängniss von vierzehn Tagen bis zu zwei Monaten

116. Sind beide Personen, welche mit einander Ehebruch begehen, verehelicht, so gilt dieser Umstand gegen beide als besonderer Erschwerungsgrund.



# Strafgesetzbuch/OW-1865

163. **Konkubinat** wird mit Gefängniss bis zu dreissig Tagen bestraft...



# Strafgesetzbuch/NE-1889

147. Quiconque se livrera a la  
**prostitution**, sera puni de quinze jours à  
six mois d'emprisonnement.



# Strafgesetzbuch/GL-1867

77. Der Beischlaf zwischen Eltern und Kindern, Grosseltern und Enkeln, desgleichen zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern ist **Blutschande** und wird folgendermassen bestraft:

- a. an Eltern und Grosseltern mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre;
- b. an Kindern und Enkeln mit Arbeitshaus oder Gefängniss;
- c. an Geschwistern mit Arbeits- oder Zuchthaus bis auf zwei Jahre.



# Strafgesetzbuch/BE-1866

Art. 162. Wer öffentlich die **Schamhaftigkeit** verletzt, wird ... bestraft.



# Strafgesetzbuch/OW-1865

65. **Widernatürliche** Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einem Menschen oder mit Thieren wird mit Zuchthaus bis auf 4 Jahre, in besonders erschwerenden Fällen mit Kettenstrafe bis auf gleiche Dauer bestraft.



# Stooss 1893

„So gerechtfertigt der Abscheu gegen die **widernatürliche** Unzucht und insbesondere gegen die Päderasten ist, so sollte die sittliche Entrüstung doch nicht in hohen Kriminalstrafen zum Ausdruck gebracht werden.“ [Stooss 1893, 265](#)



Kleine Expertenkommission 1908 (v.l.):  
Emil Zürcher, Georges Favey, Carl Stooss,  
Alfred Gautier, Otto Kronauer, Ernst  
Hafter en Alexander Reichel.

[Wikipedia](#)

# Geschichte

1. Kantonales Sittenstrafrecht (1848)
2. Sittlichkeit (1937)
3. Sexuelle Integrität (1992)
4. Sicherheit & Prävention (2000)
5. Sexuelle Selbstbestimmung (2023)







# Strafgesetzbuch 1937

5. Titel: Strafbare Handlungen gg. Sittlichkeit
  1. Angriffe geschlechtliche Freiheit/Ehre
  2. Begünstigung/Ausbeutung der Unzucht
  3. Verletzung der Öffentlichen Sittlichkeit
  4. Übertretungen gegen die Sittlichkeit



[Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937](#)

# Strafgesetzbuch 1937

Art. 187 – Notzucht

Wer eine **Frau** mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs zwingt, wird mit Zuchthaus bestraft.

№ 52 625

---

**Bundesblatt**

89. Jahrgang. Bern, den 29. Dezember 1937. Band III.

---

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

*Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.*

---

**Schweizerisches Strafgesetzbuch.**

(Vom 21. Dezember 1937.)

[Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937](#)



# Strafgesetzbuch 1937

- romanische Kantone verstanden unter viol: *«jedwede Nöthigung zum Geschlechtsakt zwischen Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts.»*
- Carl Stooss befürwortet einheitliche, die hetero- und homosexuelle Vergewaltigung gleichbehandelnde Regelung



[Stooss 1893, 209](#)

# Strafgesetzbuch 1937

Art. 187 – Notzucht

Wer eine Frau mit Gewalt oder durch schwere Drohung zur Duldung des **ausserehelichen Beischlafs** zwingt, wird mit Zuchthaus bestraft.



[Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937](#)

# Strafgesetzbuch 1937

*« Cette disposition est très justifiée, puisque dans le mariage l'homme non seulement a le droit d'exiger l'acte sexuel, mais le devoir de l'accomplir. L'époux ne peut commettre un viol sur son épouse. »*



[Alfred Gautier \(1913\) 128](#)

# Strafgesetzbuch 1937

## Art. 194

Wer eine unmündige Person des **gleichen Geschlechtes** im Alter von mehr als sechzehn Jahren zur Vornahme oder zur Duldung unzüchtiger Handlungen verführt...

wer gewerbsmässig mit Personen gleichen Geschlechts unzüchtige Handlungen verübt, wird mit Gefängnis bestraft.



[Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937](#)

# Strafgesetzbuch 1937

«Das StGB stellt die widernatürliche Unzucht als solche nicht unter Strafe; es will jedoch... die Unmündigen... davor bewahren, dass sie in den Jahren, die für ihr ganzes Leben entscheidend sind, in das Treiben der Homosexuellen hineingezogen werden und dauernd auf Abwege geraten.»



[BGE 85 IV 221](#)



# Strafgesetzbuch 1937

- Kommissionsminderheit wollte einverständliche homosexuelle Handlungen («Päderastie», daher gemeint wohl: mit Kindern) mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestrafen
- «Greift die Verirrung um sich, so führt sie zur Entartung des Volkes und zum Verfall seiner Kraft»



[Sten Bull 1929 N 170 ff.](#)





# Strafgesetzbuch 1937

- In Bezug auf die ebenfalls beantragte Bestrafung der Unzucht mit Tieren («Sodomie») stellte sich der Berichterstatter auf den Standpunkt, eine «*Tracht Prügel wäre in solchen Dingen unter Umständen die beste Mixtur*».
- **Nekrophilie** ist Störung des Totenfriedens  
- Art. 262 StGB („wer einen Leichnam verunehrt“) – Leichenschändung



[Sten Bull 1929 N 170 ff.](#)

# Strafgesetzbuch 1937

Art. 198 – Kuppelei: Wer aus  
Gewinnsucht der Unzucht Vorschub  
leistet, wird mit Gefängnis bestraft.



[Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937](#)

# Strafgesetzbuch 1937

Art. 211 – Wer Gegenstände, die zur Verhütung der Schwangerschaft oder zur Verhütung von Ansteckung mit einer Geschlechtskrankheit dienen, öffentlich in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise ankündigt oder ausstellt, wird mit Busse bestraft.



[Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937](#)

# Strafgesetzbuch 1937

«Soweit das Schweizerische Strafgesetzbuch die Angriffe auf ein Rechtsgut durch ein geschlossenes System von Normen abschliessend regelt, bleibt für kantonales Übertretungsstrafrecht kein Raum...  
Art. 187 ff. StGB regeln die Angriffe auf die sexuelle Integrität abschliessend ».



[BGE 138 IV 13](#)

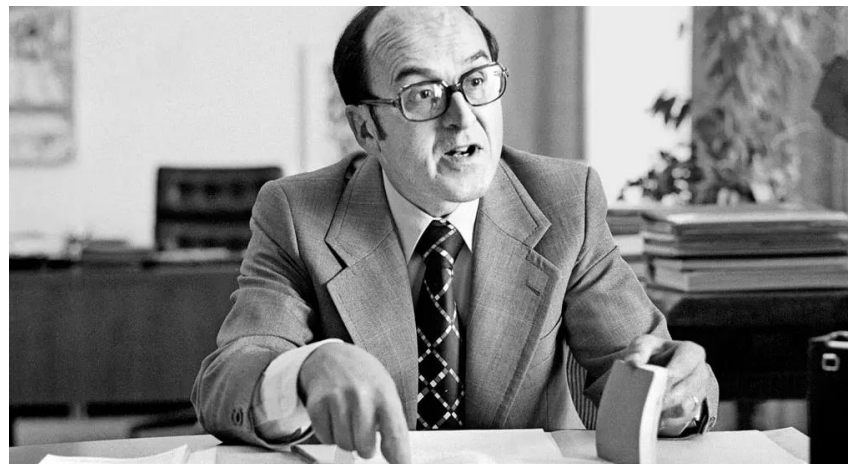
# Geschichte

1. Kantonales Sittenstrafrecht (1848)
2. Sittlichkeit (1937)
3. Sexuelle Integrität (1992)
4. Sicherheit & Prävention (2000)
5. Sexuelle Selbstbestimmung (2023)



# Strafgesetzbuch 1992

«Bürger selber über sein Verhalten entscheiden soll, sofern er dadurch nicht einen anderen schädigt. Dies gilt ganz besonders für das zur Intimsphäre gehörende sexuelle Verhalten.»



[Botschaft \(1985\) 1064](#)

[NZZ](#)



# Strafgesetzbuch 1992

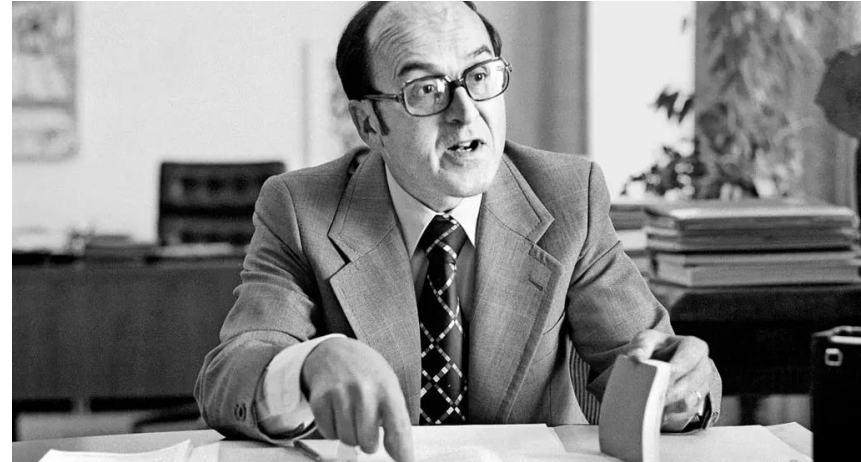
- Nicht länger Schutz der Sittlichkeit
- Strafbare Handlungen Sexualbereich
- Jugendschutz



Bundespräsident 1985 – Kurt Furgler

# Strafgesetzbuch 1992

«Wir haben uns den Entschluss, ... am **Schutzalter 16** festzuhalten, nicht leicht gemacht... Tatsache, dass weite Kreise der Bevölkerung eine Liberalisierung in diesem Punkte ablehnen.»



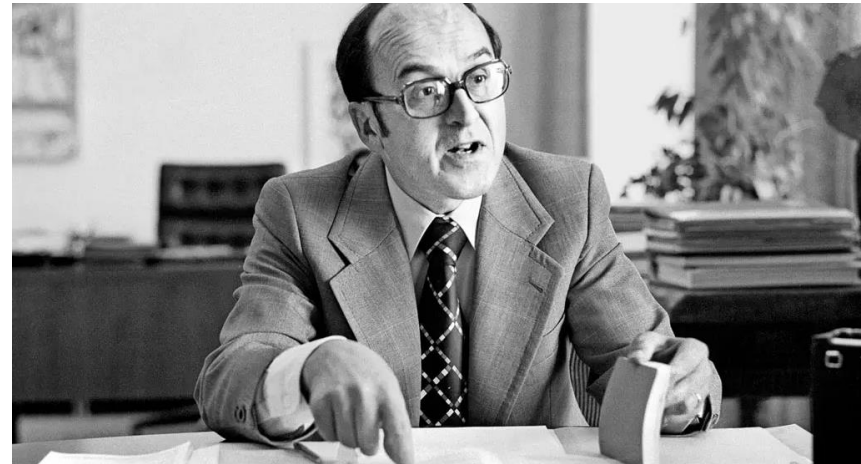
[Botschaft \(1985\) 1066](#)





# Strafgesetzbuch 1992

- Verjährungsfrist für sexuelle Handlungen mit Kindern sollte von zehn auf zwei Jahre verkürzt werden.
- «Es soll vermieden werden, dass ein Opfer... durch Untersuchungshandlungen erneut erschüttert wird.»



[Botschaft \(1985\) 1069](#)

# Strafgesetzbuch 1992

«Die Revision des Sexualstrafrechts 1992 war erheblich von der sich im 20. Jahrhundert allmählich wandelnden gesellschaftlichen Sexualmoral geprägt, wonach nicht mehr die sexuellen Praktiken an sich moralisch bewertet werden sollten, sondern der so genannten «**Konsensmoral**» zum Durchbruch verholfen werden sollte. Entscheidendes Bewertungskriterium sexueller Interaktionen sollte nicht mehr der Inhalt, sondern die Form ihres Zustandekommens sein.»

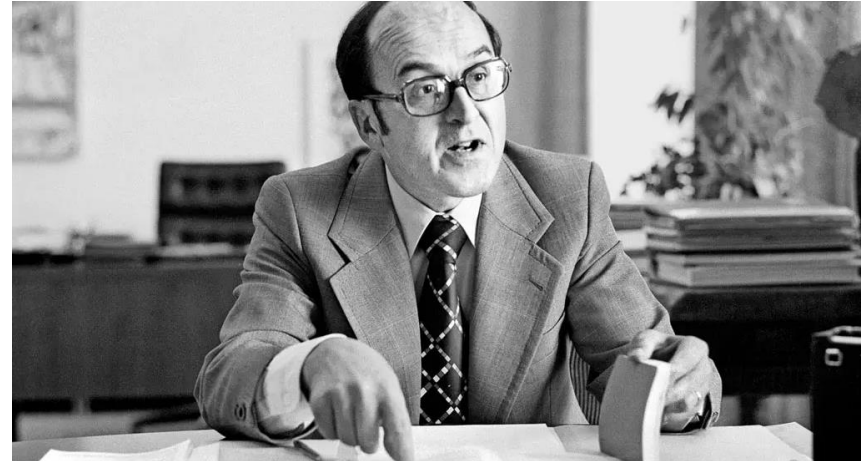


Nora Scheidegger, [Das Sexualstrafrecht der Schweiz : Grundlagen und Reformbedarf, Diss. Bern 2018](#), 289.



# Strafgesetzbuch 1992

- Exhibitionismus
- Pornografie
- Inzest unter Erwachsenen
- Sexuelle Handlungen mit «Kindern»  
(Sex Teenager mit Einwilligung)



# Geschichte

1. Kantonales Sittenstrafrecht (1848)
2. Sittlichkeit (1937)
3. Sexuelle Integrität (1992)
4. Sicherheit & Prävention (2000)
5. Sexuelle Selbstbestimmung (2023)



# Strafgesetzbuch 2000

30. Oktober 1993. Erich Hauert (34), ein zweifacher Frauenmörder, bringt auf seinem Hafturlaub die Pfadfinderführerin Pasqual Brumann (20) im Wald in Zollikerberg um.



Susan Boos, Der Mord in Zollikerberg,  
[WOZ – 10. März 2022](#)

# Strafgesetzbuch 2000

- Klassisches Narrativ: Punitiv Wende
- Thierry Urwyler: Mord am Zollikerberg ist im Kontext zu sehen eines weltweiten Trends in der Psychiatrie und im Risk Assessment zu mehr Prävention & Sicherheit.



# Strafgesetzbuch 2000

- Verwahrungsinitiative (2000)
- Verlängerung Verjährung (2012)
- Unverjährbarkeit (2013)
- Sex. Handlungen gegen Entgelt (2014)
- Strafbarkeit Pornografie (2014)
- Tätigkeitsverbote (2014)



[WOZ](#)

# Geschichte

1. Kantonales Sittenstrafrecht (1848)
2. Sittlichkeit (1937)
3. Sexuelle Integrität (1992)
4. Sicherheit & Prävention (2000)
5. Sexuelle Selbstbestimmung (2023)





# Strafgesetzbuch 2023

« Dass allen Menschen ein Recht auf (sexuelle) Selbstbestimmung zugestanden wird, ist heutzutage weitgehend unbestritten. »

« Ein Recht auf Sexualität kann es nur insoweit geben, als nicht (Abwehr-) Rechte anderer Personen tangiert werden. »



Nora Scheidegger, [Das Sexualstrafrecht der Schweiz : Grundlagen und Reformbedarf, Diss. Bern 2018](#), 6, 8.

# Strafgesetzbuch 2023

- Schutzpflichten Art. 3 und 8 EMRK ([M.C. v. BULGARIA](#), 166: «requiring the penalisation and effective prosecution of any non-consensual sexual act, including in the absence of physical resistance by the victim»)
- [Istanbul-Konvention](#): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (in Kraft: 1. April 2018)
- [Lanzarote-Konvention](#): Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (in Kraft) 1. Juli 2014



# Gastvortrag und Diskussion

- 20. April 2023: Gastvorträge von und Diskussion mit zwei Expertinnen im Bereich Sexualstrafrecht
- Thema: «Ja heisst Ja»-Lösung und die damit zusammenhängenden strafprozessualen Aspekten



Dr. Nora Scheidegger et al., [Reformbedarf im schweizerischen Sexualstrafrecht, sui-generis 2020, S. 57](#)

RAin Tanja Knodel, Podcast – Auf dem Weg als Anwält:in [#447](#); [#448](#); [#449](#)



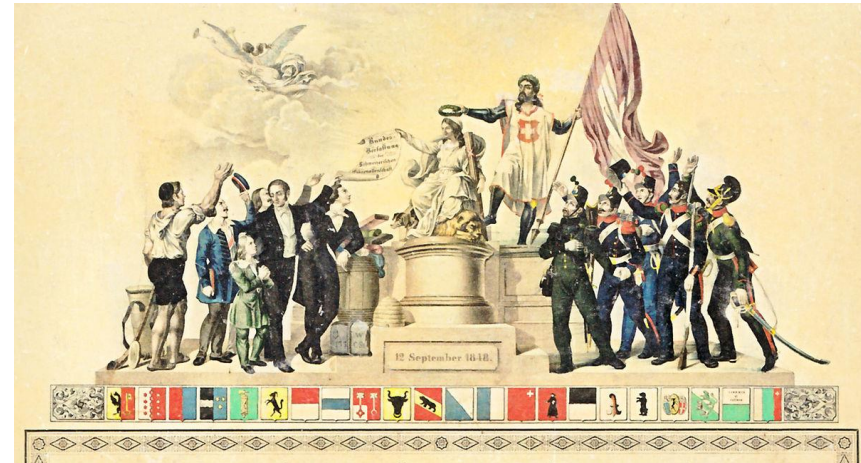
Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Sexualdelikte

Gesetzessystematik

# Art. 10 Bundesverfassung

<sup>2</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf **persönliche Freiheit**, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.



# Art. 3 EMRK

Niemand darf der **Folter** oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden



EGMR

# Art. 8 EMRK

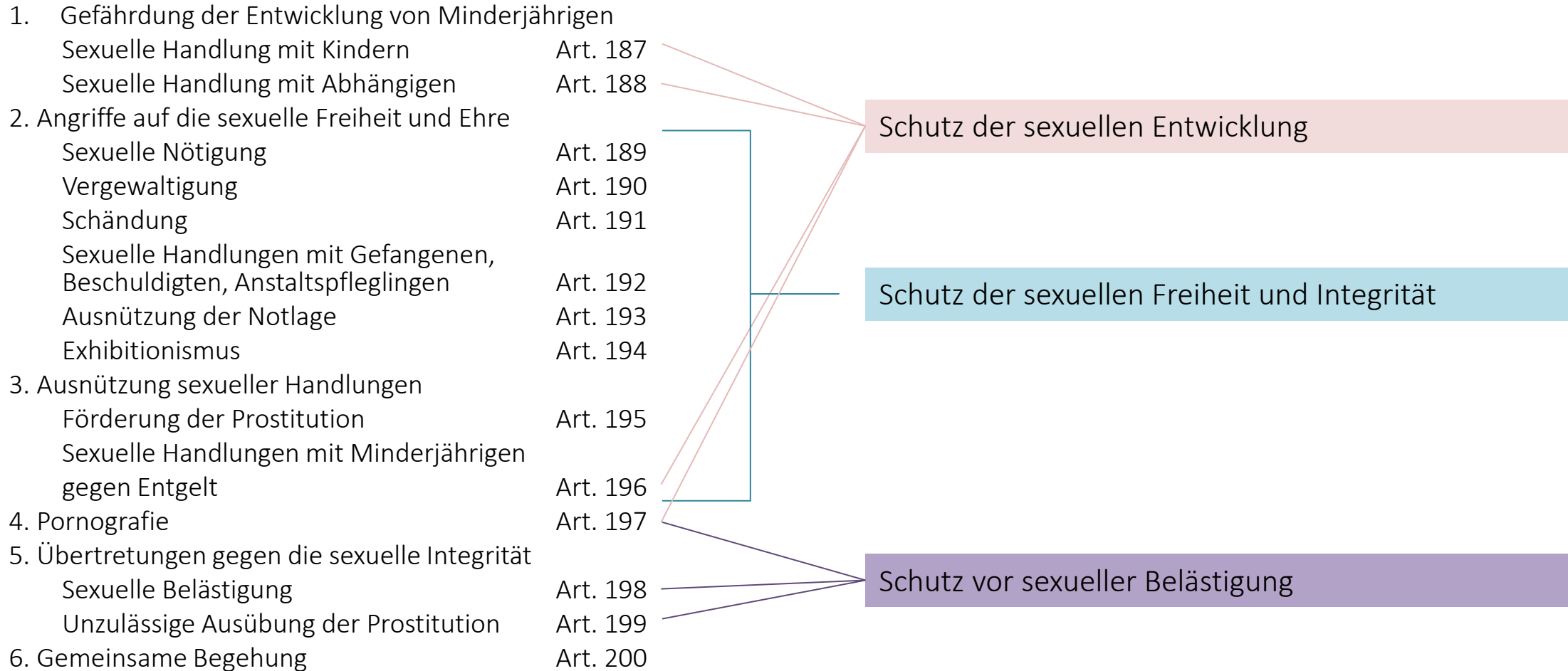
(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres **Privat**- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.



EGMR



# Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität





# Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

- Art. 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern
- Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen
- Art. 189 Sexuelle Nötigung
- Art. 190 Vergewaltigung
- Art. 191 Schändung
- Art. 192 Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten
- Art. 193 Ausnützung der Notlage
- Art. 194 Exhibitionismus
- Art. 195 Förderung der Prostitution
- Art. 196 Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt
- Art. 197 Pornografie
- Art. 198 Sexuelle Belästigung
- Art. 199 Unzulässige Ausübung der Prostitution
- Art. 200 Gemeinsame Begehung

# Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern

Art. 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Art. 189 Sexuelle Nötigung

Art. 190 Vergewaltigung

Art. 191 Schändung

Art. 192 Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten

Art. 193 Ausnützung der Notlage

Art. 194 Exhibitionismus

Art. 195 Förderung der Prostitution

Art. 196 Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

Art. 197 Pornografie

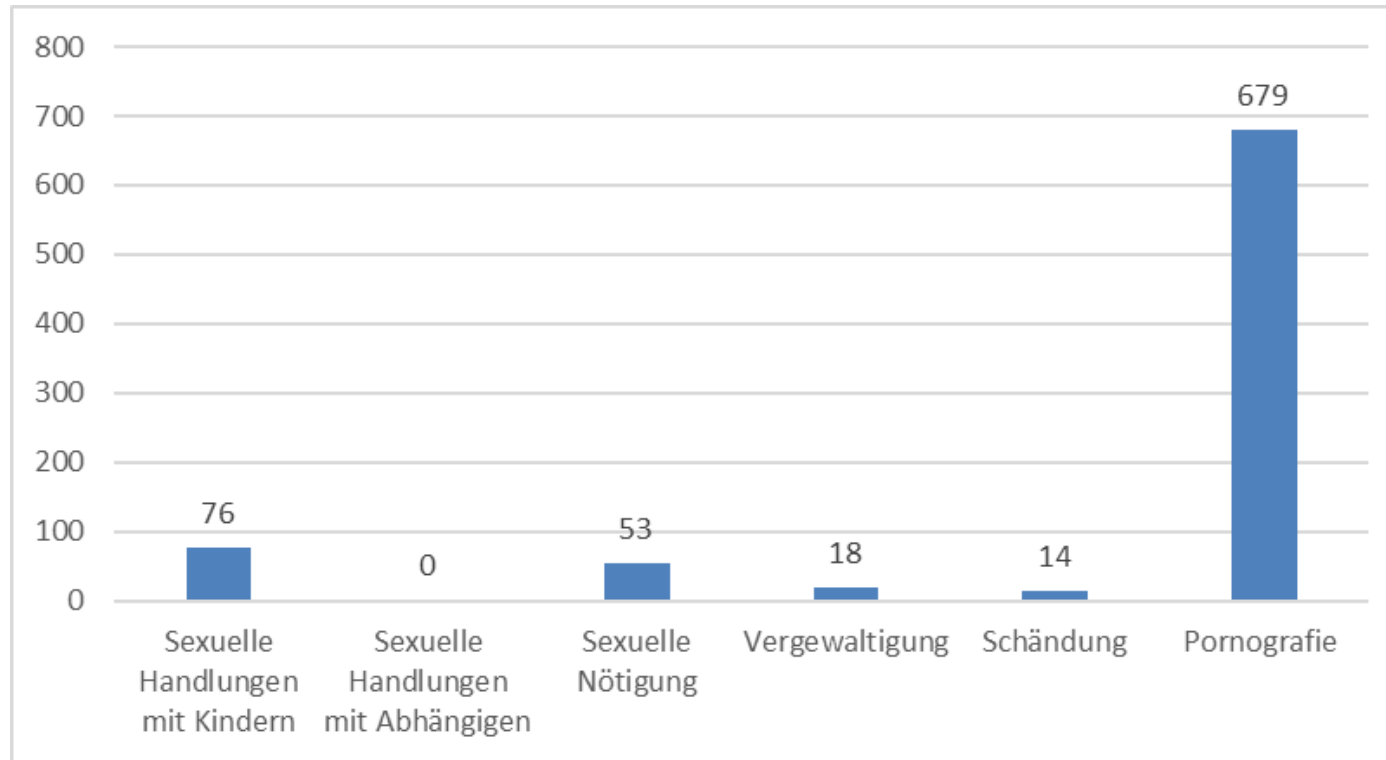
Art. 198 Sexuelle Belästigung

Art. 199 Unzulässige Ausübung der Prostitution

Art. 200 Gemeinsame Begehung

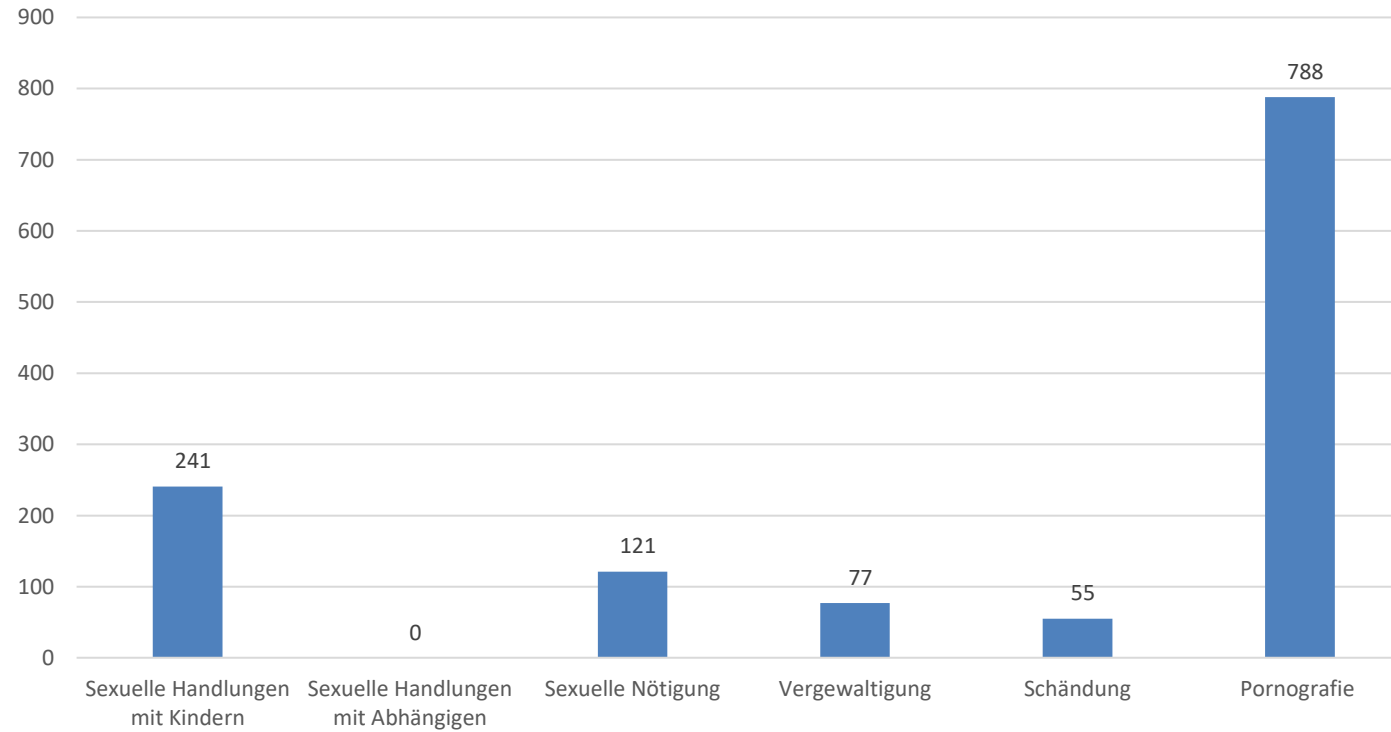
# Verurteilungen Sexualdelikte 2021

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen)



# Verurteilungen Sexualdelikte 2021

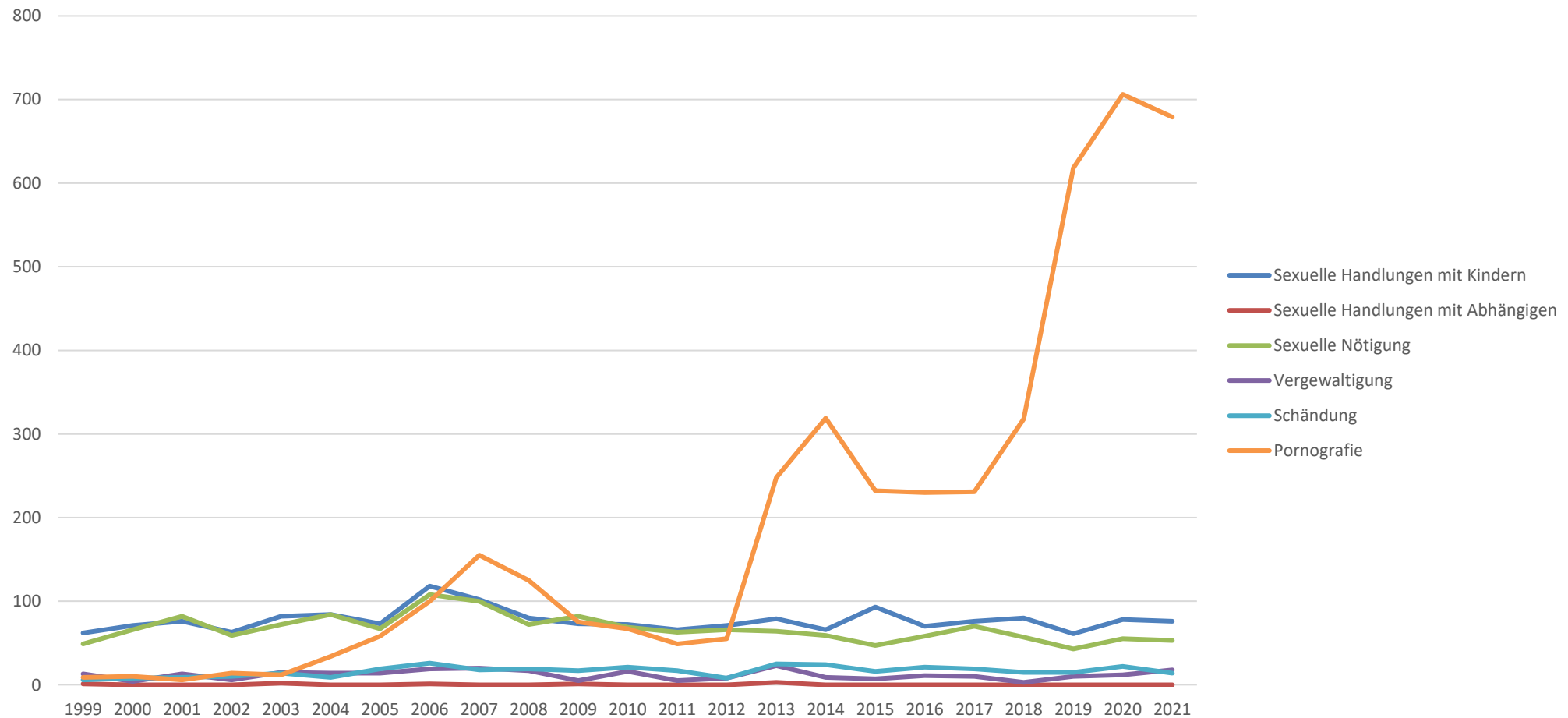
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsene**)





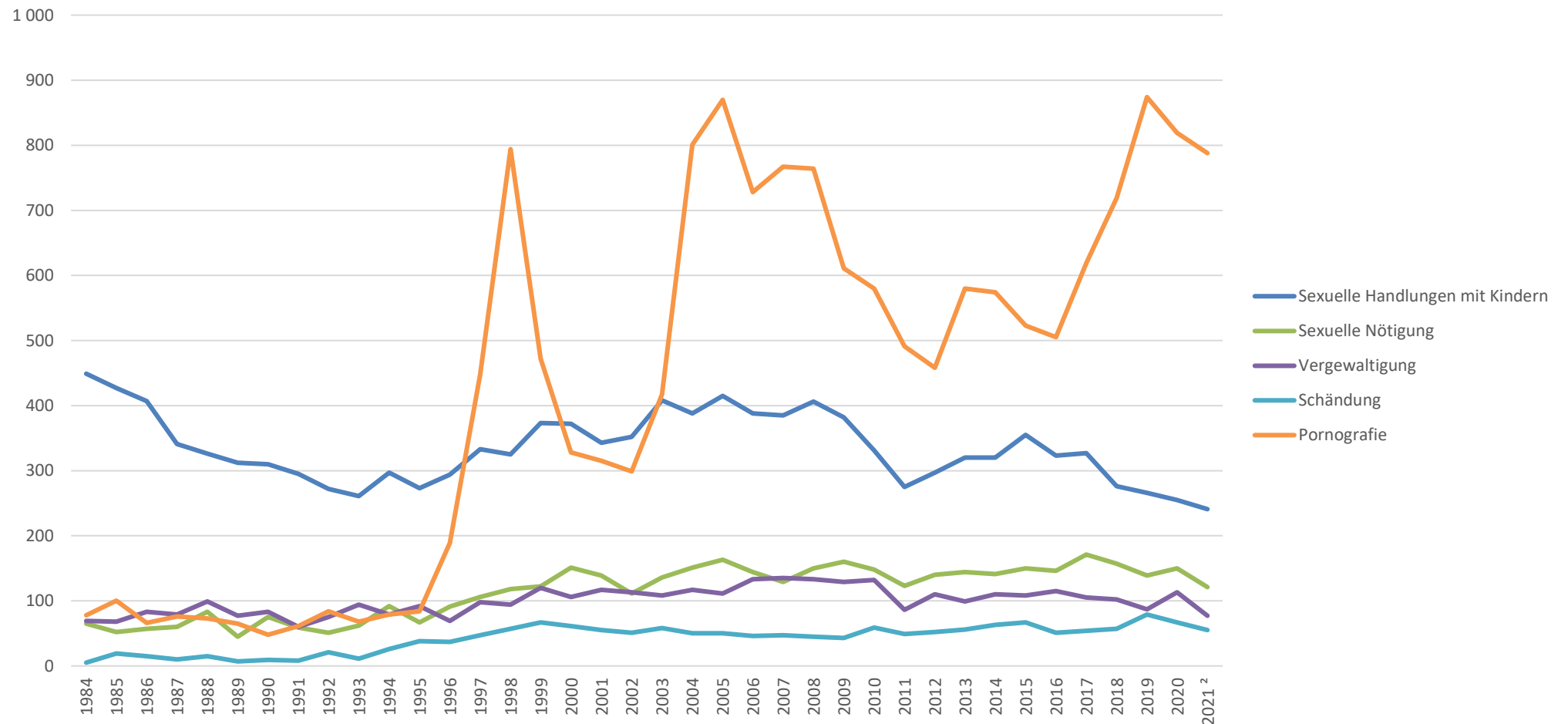
# Sexualdelikte 1999 – 2021

(Jugendliche)



# Sexualdelikte 1984 – 2021

(Erwachsene)





# Sexualdelikte

Einleitung

# Vergewaltigung?

„Den Ausschlag für diese Untersuchung hat ein einzelner bundesgerichtlicher Entscheid gegeben, auf den ich eher zufällig gestossen war. Der dem Urteil [6B 912/2009](#) vom 22.02.2010 zugrundeliegende Fall betraf einen Mann, der mit seiner Bekannten gegen deren Willen Geschlechtsverkehr hatte und deshalb der Vergewaltigung beschuldigt wurde...“



Nora Scheidegger, [Das Sexualstrafrecht der Schweiz : Grundlagen und Reformbedarf, Diss. Bern 2018.](#)



# Vergewaltigung?

„...Zu meinem Erstaunen bestätigte das Bundesgericht den vorinstanzlichen Freispruch. Ich war skeptisch: Ein Mann vollzieht gegen den explizit geäußerten Willen seiner weinenden Bekannten den Geschlechtsverkehr und wird dennoch vom Vorwurf der Vergewaltigung freigesprochen? “



Nora Scheidegger, [Das Sexualstrafrecht der Schweiz : Grundlagen und Reformbedarf, Diss. Bern 2018.](#)

# Nur sexuelle Belästigung?

- 10. Februar 2012, 19.15h, Canyon Rutschbahn, X. täuscht Sturz vor und greift B. mit rechten Hand in Badehose. Er habe ihre Schamlippen während zwei bis drei Sekunden betastet, bis sie seine Hand aus ihrer Badehose habe ziehen können.



[6B\\_630/2014](#) v. 20.1.2015

# Nur sexuelle Belästigung?

- C. 19.30 Uhr, Aussenbecken Solebad.  
X. nähert sich tauchend A., zieht Badehose zur Seite gezogen und mindestens einen Finger in ihre Scheide geführt.



[6B\\_630/2014](#) v. 20.1.2015

# Rape by Deception I

- Eine Klimaaktivistin hat Sex mit einem Mitaktivisten.
- Später findet sie heraus, dass er ein verdeckter Ermittler der Polizei war.
- „Nie im Leben hätte ich Geschlechtsverkehr mit einem Polizisten zugestimmt.“



[Report 2023](#)

[Monica v DPP](#) (Case)

# Rape by Deception II

- Gayle Newland jailed in 2015 to 8 years for rape for pretending to be a man in order to have sex with a woman. The case went to a re-trial but she was convicted again in 2017.



[Wikipedia](#) – Rape by Deception

# Rape by Deception III

- Jason Lawrence - told victim wrongly he had had a vasectomy.
- Convicted of rape
- Conviction quashed on appeal.



[R v Lawrence \[2020\] EWCA Crim 971](#)

[BBC](#)

# Doktorspiele

Machen sich Kinder beim Döckerlis-  
Spielen strafbar?



# Dick-Pics

Wie ist das einwilligungslose Zusenden von Penis-Bildern strafrechtlich zu behandeln?



[Männerwelten - Belästigung von Frauen | Joko & Klaas](#)



# Vorlesungsübersicht

| Vorlesung  | Inhalt  |
|------------|---|
| 23.02.2023 | Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 <sup>bis</sup> )          |
| 02.03.2023 | Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 <sup>bis</sup> )          |
| 09.03.2023 | Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)                            |
| 16.03.2023 | Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)                            |
| 23.03.2023 | Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)                            |
| 30.03.2023 | <b>Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)</b>              |
| 06.04.2023 | <b>Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)</b>              |
| 20.04.2023 | <b>Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger &amp; RAin Tanja Knodel</b> |
| 27.04.2023 | <b>Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)</b>              |
| 04.05.2023 | Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)                                       |
| 11.05.2023 | Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)                                       |
| 25.05.2023 | Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)                                  |
| 01.06.2023 | Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)                                  |



Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>

# Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen